

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

##### Steuersätze

§ 10. (1) ...

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für

1. a) und b) ...
  - c) die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn sie zusammen mit der Beherbergung gemäß Abs. 3 Z 3 lit. a erbracht wird;
2. ...
3. a) und b) ...
  - c) Umsätze aufgrund von Benutzungsverträgen gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/1999, vergleichbare Umsätze von Lehrlingsheimen sowie Kinder- und Schülerheimumsätze, die eine Beherbergung umfassen;

4. bis 8. ...

(3) Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für

1. und 2. ...
3. a) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung);  
b) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;

### Vorgeschlagene Fassung

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

##### Steuersätze

§ 10. (1) ...

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für

1. a) und b) ...
2. ...
3. a) und b) ...
  - c) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
  - d) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;

4. bis 8. ...

(3) Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für

1. und 2. ...

**Geltende Fassung**

4. bis 12. ...

(4) ...

**Allgemeine Übergangsvorschriften****§ 28.** (1) bis (44) ...**Vorgeschlagene Fassung**

4. bis 12. ...

(4) ...

**Allgemeine Übergangsvorschriften****§ 28.** (1) bis (44) ...

*(45) § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 3 lit. c und lit. d und Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.*

